

wissenschaftlicher Institutionen. Das Verwaltungskomitee berät und beurteilt die Grundfragen der Entwicklung und Tätigkeit der Produktionswirtschaftseinheit, die zur Zuständigkeit des Generaldirektors gehören.

Diese ganze Regelung geht von dem im § 44 Abs. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches enthaltenen Grundsatz aus, daß der Leiter einer staatlichen Wirtschaftsorganisation in allen Angelegenheiten der Organisation selbständig entscheidet, sofern die Entscheidung nicht dem übergeordneten Organ vorbehalten ist. Früher wurde dieser Grundsatz jedoch nicht realisiert, weil in besonderen Vorschriften die Kompetenzen der Leiter der staatlichen Wirtschaftsorganisationen sehr wesentlich eingeschränkt waren.

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Organisation zeigen, daß in zahlreichen Fällen nach wie vor die Tendenz vorhanden ist, in den Fachdirektionen weitestgehende Kompetenzen zu konzentrieren. Diese Entwicklung wird sehr stark durch die Gesamtsituation in der Volkswirtschaft beeinflusst. Die Diskrepanzen zwischen Aufkommen und Bedarf verleiten zu einer stärkeren Zentralisation der Entscheidungen in den Händen der Fachdirektionen. Die heutige Gestaltung der Beziehungen zwischen den Betrieben und Fachdirektionen ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Diese Fragen bedürfen auch weiterhin einer sorgfältigen Beobachtung. Die Fachdirektionen müssen sich künftig verstärkt den perspektivischen Problemen zuwenden und aufhören, „administrative“ Organe zu sein. Als eine Eventuallösung wird vorgeschlagen, die überbetrieblichen Organe, wie sie heute in Gestalt der Fachdirektionen bestehen, künftig aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Organisationen zu bilden.

III

Auch im neuen System bleibt der Plan die Grundlage für die Leitung der Volkswirtschaft durch den Staat. Die Entwicklung der Volkswirtschaft wird durch das System der Volkswirtschaftspläne bestimmt, die die Wirtschaftspolitik festlegen und konkretisieren. Die Volkswirtschaftspläne bringen die Ziele, die sich die Gesellschaft für den gegebenen Zeitraum gestellt hat, sowie die Wege und Mittel zu deren Erreichung zum Ausdruck.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der früheren Regelung besteht in den Methoden, wie die Erreichung der durch den Plan gesteckten Ziele gewährleistet wird. Es wurde davon abgegangen, durch ein System verbindlicher Kennziffern nach allen Richtungen hin die Tätigkeit des Betriebes bis in alle Einzelheiten festzulegen. Die Sicherung der Planziele erfolgt nunmehr hauptsächlich durch ökonomische Instrumente (wie Abführungen, Preise, Kredite) sowie durch verbindliche Aufgaben und Limite. Diese Instrumente wirken zusammen mit den Orientierungskennziffern des Planes auf die Herausbildung optimaler Proportionen und auf die Erreichung einer maximalen Effektivität ein, und zwar sowohl im Prozeß der Aufstellung als auch der Realisierung des Planes.

Im Unterschied zur Regelung von 1965 werden nunmehr die verbindlichen Aufgaben und Limite in zwei Kategorien auf geteilt. Die erste Kategorie bilden die verbindlichen Aufgaben und Limite, die integrierender Bestandteil des neuen Leitungssystems sind. Die Regierungsverordnung Nr. 100/1966 GS. über die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft legt im § 10 Abs. 1 folgenden Kreis von verbindlichen Aufgaben fest:

- a) die staatlichen Aufgaben der Erkundungsforschung, der Forschung und Entwicklung sowie der geologischen Forschung,
 - b) die staatlichen Investitionsaufgaben einschließlich der Projektierungs-
- dokumentation,